

Antrag des Regierungsrates vom 21. März 2012

KR-Nr. 350/2009

**4875**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 350/2009 betreffend Verwertung  
eingezogener Gegenstände am Flughafen Zürich**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. März 2012,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 350/2009 betreffend Verwertung eingezogener Gegenstände am Flughafen Zürich wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. März 2010 folgendes von den Kantonsräten Roland Munz, Zürich, Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Stefan Dollenmeier, Rüti, am 16. November 2009 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen aufzuzeigen, wie bei der Personenkontrolle am Flughafen Zürich von hier zusteigenden Fluggästen wie auch von Transitpassagieren eingezogene Gegenstände einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden können und eingeladen eine entsprechende Umsetzung an die Hand zu nehmen.

*Bericht des Regierungsrates:*

Mit dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68) hat sich die Schweiz verpflichtet, verschiedene im Anhang zum Abkommen aufgeführte Sicherheitsvorschriften der EU zu übernehmen. Dazu gehören Vorschriften, die festlegen, welche Gegenstände aus Sicherheitsgründen von den Fluggästen nicht an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden dürfen.

Gestützt auf Art. 122c Abs. 3 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 (SR 748.01) hat das Bundesamt für Zivilluftfahrt das Nationale Sicherheitsprogramm Luftfahrt (NASP; National Civil Aviation Security Program) erlassen. Dieses sieht für Gegenstände, die von den Fluggästen nicht an Bord mitgenommen werden dürfen, nur drei Möglichkeiten vor:

- Vernichtung;
- Aufbewahrung während einer beschränkten Zeit und Rückgabe an den Fluggast;
- Transport in einem besonderen Behältnis.

Eine Weiterverwendung durch Dritte ist damit jedenfalls in der Schweiz nicht zulässig.

Die am Flughafen durchzuführenden Sicherheitskontrollen der Fluggäste, des aufgegebenen Gepäcks und des nicht aufgegebenen Handgepäcks sind grundsätzlich Aufgabe des Flughafenhalters (Art. 122a Luftfahrtverordnung). Im Falle Zürichs ist dies die privatrechtlich organisierte Flughafen Zürich AG (§ 2 Flughafengesetz vom 12. Juli 1999; LS 748.1). Sie hat die Durchführung der Sicherheitskontrollen im Passagierbereich mittels Leistungsvereinbarung der Kantonspolizei übertragen (§ 5 Flughafengesetz). Die Kantonspolizei ist allerdings nur für die Kontrolle und die Abnahme von Gegenständen zuständig, die von den Fluggästen nicht mitgenommen werden dürfen. Der Entscheid, welche der gemäss NASP zulässigen Varianten bei diesen Gegenständen angewendet wird, liegt bei der Flughafen Zürich AG.

Bereits vor Überweisung des vorliegenden Postulats hat es die Flughafen Zürich AG in einer Stellungnahme gegenüber der Sicherheitsdirektion abgelehnt, sichergestellte Gegenstände in der vom Postulat vorgeschlagenen Weise weiterzuverwenden. Dabei verwies sie vorab auf die eingangs dargestellte Rechtslage, die eine solche Weiterverwendung nicht zulasse. Über die rechtliche Situation hinaus führte die Flughafen Zürich AG Sicherheitsüberlegungen und finanzielle Argumente ins Feld:

- Hinsichtlich Sicherheit sei es fragwürdig, Gegenstände, die als möglicherweise gefährlich beurteilt und deshalb nicht an Bord eines Luftfahrzeuges mitgenommen werden dürfen, ungeprüft Personen zu überlassen, die im Umgang mit möglicherweise gefährlichen Gegenständen nicht besonders geschult seien. Tatsächlich könne bei vielen Produkten die Originalverpackung in einer Weise geöffnet und wieder verschlossen werden, dass nicht auf den ersten Blick sichtbar sei, ob sie wirklich nicht angebrochen und damit gefahrlos seien.
- Die besondere Prüfung, ob diese Gegenstände tatsächlich nicht gefährlich seien, wäre aus Sicht der Flughafenhalterin mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden.

Unter Hinweis auf das aktualisierte, materiell aber unveränderte nationale Sicherheitsprogramm Luftfahrt hat die Flughafen Zürich AG in einer erneuten Stellungnahme Anfang dieses Jahres mitgeteilt, dass sie an ihrer Haltung festhalte. Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass die am Flughafen Zürich geübte und rechtlich verbindliche Praxis auch an den Flughäfen von Genf und Bern angewendet wird und dass beispielsweise auch der Flughafen Frankfurt in gleicher Weise verfährt.

Hinzuweisen ist schliesslich darauf, dass sich die Problematik seit Überweisung des Postulats erheblich relativiert hat und noch weiter relativieren dürfte:

- Am 1. Dezember 2011 hat die Flughafen Zürich AG das neue Sicherheitskontrollgebäude in Betrieb genommen. Seither müssen die Transferpassagiere, die aus dem EU-Raum anreisen, für den Weiterflug keine Sicherheitskontrollen mehr durchlaufen. Diesen Passagieren werden somit bereits heute keine Gegenstände oder Flüssigkeiten mehr abgenommen.
- Schliesslich sind derzeit – auch am Flughafen Zürich – Tests mit «Flüssigkeitenscannern» im Gange. Es wird damit gerechnet, dass die EU im kommenden Jahr die strengen Vorschriften betreffend Mitführen von Flüssigkeiten lockern wird.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 350/2009 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi